

VERSORGUNGSANSTALT

bei der
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Martin Spukti (Vorsitzender), Dr. Jens Vaterrodt
(Stellvertretender Vorsitzender), ZA Phillip Apeldorn, Sanitätsrat Dr.
Werner Sträterhoff, Dr. Judith Friedrich, Dr. Susanne Huyer,
Dr. Michael Herget

R u n d s c h r e i b e n - I / 2025

Mainz, im Januar 2025

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

- I. Information in eigener Sache**
- II. Satzungsänderungen zum 01.01.2025 nebst Begründung**
- III. Termin der Hauptversammlung (HV) November 2025**

I. Information in eigener Sache

Angesichts der unsicheren politischen und wirtschaftlichen Lage in Deutschland hat die Versorgungsanstalt im Jahr 2023 ein erfreulich gutes Jahresergebnis erzielt.

Unsere Immobilien im Eigenbestand sowie die Fonds leisten einen soliden Beitrag zum Gesamtergebnis. Die Verwaltung der Immobilien durch den Verwalter HIH funktioniert äußerst zufriedenstellend.

Die beiden älteren Immobilien in Koblenz, bei denen erheblicher Renovierungsbedarf bestand, nämlich das ehemalige Zahnärztheaus in der Bahnhofstraße und eine mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte gemeinsam gehaltene Immobilie in der Neversstraße konnten zu einem guten Preis verkauft werden.

Das Aktienportfolio und die alternativen Investments haben erneut eine erfreuliche Rendite geliefert.

Der Bericht des Wirtschaftsprüfers Herrn Ollefs für das Jahr 2023 gibt das Vermögen der Versorgungsanstalt mit 492,4 Millionen Euro an. Das bedeutet einen Anstieg um knapp 24,3 Millionen Euro.

Die Beitragseinnahmen sind um 2,2 Mio. EUR (das entspricht 6,83%) gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf den erfreulich hohen Neuzugang von Zahnärztinnen und Zahnärzten zurückzuführen.

Die Versorgungsleistungen sind um 978 TEUR (3,47%) gestiegen.

Die Erträge aus Kapitalanlagen lagen bei insgesamt knapp 20,8 Mio. EUR.

Die Brutto-Rendite lag mit 3,32% niedriger als in 2022. Die Nettoverzinsung stieg aber auf 3,81%. Das ist ein sehr erfreuliches Ergebnis.

Die Verlustrücklage bleibt bei 7%.

Der Teilnehmerbestand ist um 96 Kollegen gestiegen. Der Anteil der weiblichen Kolleginnen ist etwas höher als der der Männlichen. Die Zahl der Versorgungsempfänger ist um 26 gestiegen.

Die Höhe der Gewinnrücklage gab einen deutlich besseren Spielraum zur Dynamisierung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass man die Dynamisierung nicht ausschließlich auf den Punktwert beziehen darf. Eine Verbesserung der Verrentungssätze stellt auch eine Dynamisierung der Leistungen dar. Es ist aufgefallen, dass sich in den letzten Jahren die Verrentung für die Aktiven, insbesondere für die Jahrgänge ab 1967 gegenüber den Rentnern verschlechtert hat. Der Verwaltungsrat hat daher vorgeschlagen und die Hauptversammlung beschlossen, die Dynamisierung zu splitten. Der Punktwert steigt um 5,00 EUR. Dies entspricht 2,6%. Zugleich erfolgt eine Erhöhung des Multiplikators in der Rentenformel (§ 19 Abs. 6 der Satzung) für die Jahrgänge ab 1967 von 4,0 auf 4,1. Damit konnten wir eine deutliche Dynamisierung realisieren, ohne die Sicherungsreserven der Versorgungsanstalt zu gefährden.

Im von der Versorgungsanstalt angewandten offenen Deckungsplanverfahren unterliegt die Ausgangsverrentung Schwankungen insbesondere bei den aktiven Teilnehmern, nicht zuletzt aufgrund der Veränderungen der Beitragsbemessungsgrenze. Diese Schwankungen müssen verfolgt und ggf. gegengesteuert werden. Auch hierfür sind bei Bedarf Reserven erforderlich.

Die erforderliche Änderung der Satzung wurde von der Hauptversammlung beschlossen und von der ministeriellen Aufsicht genehmigt.

Die von der Versorgungsanstalt eingeführten Sicherungsmaßnahmen werden fortgeführt.

Die für 2024 prognostizierte Überschreitung der Leistungen gegenüber den Beitragseinnahmen ist erfreulicherweise erneut (noch) nicht eingetreten. Die Altersstruktur der Teilnehmer der Versorgungsanstalt lässt aber an dem Trend keinen Zweifel.

Weiterhin wurde im Jahr 2024 eine neue Anlagerichtlinie erarbeitet. Die bisherige Anlagerichtlinie war inhaltlich veraltet und auf eine andere Situation am Kapitalmarkt zugeschnitten. Daher wurden nicht nur kosmetische Korrekturen vorgenommen, sondern die Richtlinie völlig neu aufgesetzt.

Die Verwaltung der Geschäftsstelle der Versorgungsanstalt funktionierte problemlos, obwohl über mehrere Monate teilweise massive Beeinträchtigungen durch Renovierungsarbeiten gemeistert werden mussten. Die verstärkte Nutzung der Homeoffice-Tätigkeit hat dabei sehr geholfen. Da es durch das teilweise Arbeiten von Zuhause aus zu keinerlei Beeinträchtigungen der Verwaltungsarbeit kam, wird das zeitweise Arbeiten von Zuhause aus in überschaubarem Umfang beibehalten.

Der Verwaltungskostensatz ist, wie eigentlich schon gewohnt, deutlich unter der im technischen Geschäftsplan vorgegebenen 2%-Grenze geblieben.

Die KZV sieht sich nicht mehr in der Lage den Einzug für uns zu übernehmen und so müssen wir ab 2025 die Beiträge direkt von unseren Teilnehmern einfordern. Nach weitestgehendem Abschluss der Digitalisierung musste daher im Jahr 2024 der Direkteinzug der Beiträge durch die Geschäftsstelle vorbereitet werden.

Die Umstellung hat eine Satzungsänderung erforderlich gemacht, die im Umlaufverfahren vorgezogen werden musste.

II. Satzungsänderungen zum 01.01.2025 nebst Begründung

1. § 16 Abs. 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- (3) *Die Versorgungsabgabe für niedergelassene Pflichtteilnehmer wird kalendervierteljährlich erhoben. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Versorgungsabgabe ab dem Beginn eines Kalenderjahres monatlich zu erheben. Dies ist den Teilnehmern mit einer Frist von drei Monaten mitzuteilen.*

Die übrigen Teilnehmer zahlen ihre Versorgungsabgabe monatlich.

- (4) *Wird die Versorgungsabgabe vierteljährlich erhoben, so wird sie zum 15. des zweiten Monats eines Quartals fällig. Wird die Versorgungsabgabe monatlich erhoben, so wird sie zum 5. des Folgemonats fällig.*
- (5) *Alle Teilnehmer haben der Versorgungsanstalt ein SEPA-Mandat zur Einziehung der Versorgungsabgabe zu erteilen. Andernfalls kann die Versorgungsanstalt zusätzliche Gebühren erheben.*

2. An § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Wird die Pflichtabgabe monatlich erhoben, beträgt sie jeweils ein Drittel der vorgenannten Beträge.

3. An § 32 wird folgender Absatz 13 angefügt:

- (13) *§ 16 Abs. 4 in der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung ist letztmals für den Beitragseinzug für das 4. Quartal 2024 anzuwenden. Beiträge, die ab dem 01.01.2025 fällig werden, sind nach § 16 Abs. 4 und 5 in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung anzuwenden.*

4. § 19 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Endgültige Leistungszahl des Teilnehmers wird im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls festgestellt. Sie beträgt für Teilnehmer, die vor dem Jahr 1970 geboren wurden, 4,5% der nach § 17 Abs. 8 zu berechnenden Gesamtleistungszahl.

Die Endgültige Leistungszahl reduziert sich für Teilnehmer ab dem Geburtsjahrgang 1970 bis zum Geburtsjahrgang 1977 um 0,05% je Geburtsjahrgang. Sie beträgt also für Teilnehmer des Geburtsjahrgangs 1970 4,45% und für Teilnehmer ab dem Geburtsjahrgang 1977 und nachfolgende 4,1% der Gesamtleistungszahl.

Diese Reduzierung gilt nicht im Fall der Berufsunfähigkeit.

Ab dem Jahr 2025 soll diese Reduzierung abhängig von den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Versorgungsanstalt durch Entscheidung des Verwaltungsrats nach dessen Ermessen sukzessive aufgehoben werden. Die Einzelheiten regelt der technische Geschäftsplan.

5. An V. Ziff. 1 Abs. 2 des technischen Geschäftsplans wird folgender Zusatz angefügt:

Dabei soll der Prozentsatz für die Geburtsjahrgänge ab 1970 und jünger gemäß § 19 Abs. 6 der Satzung in der Fassung vom 01.01.2025 - vorbehaltlich einer ausreichenden finanziellen Situation – bis zum 31.12.2031 sukzessive jährlich um mindestens 0,05-Prozentpunkte angehoben werden, wobei der Höchstsatz von 4,5% nicht überschritten werden darf.

Sollte die Finanzlage eines Geschäftsjahres eine Anhebung um 0,05-Prozentpunkte nicht zulassen, wird die Anhebung für dieses Geschäftsjahr ausgesetzt. Die Anpassung endet, sobald die Zielgröße von 4,5% für alle Geburtsjahrgänge erreicht ist.

Begründung:

Zum 01.01.2013 wurde § 19 Abs. 6 der Satzung so geändert, dass für Teilnehmer ab dem Jahrgang 1968 schrittweise der Prozentsatz zur Bestimmung der endgültigen Leistungszahl eines Teilnehmers von 4,5% auf 4% abgesenkt wird. Damit verbunden ist eine Reduzierung der Rente, die sich aus Punktwert und persönlicher Leistungszahl errechnet (§ 19 Abs. 2 der Satzung), wobei die persönliche Leistungszahl 1% des Produkts aus Punktzahl und endgültiger Leistungszahl beträgt.

Diese Absenkung soll – entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Versorgungsanstalt – schrittweise revidiert werden.

Zum 01.01.2025 wird die endgültige Leistungszahl für die Jahrgänge 1968 und 1969 ebenfalls mit 4,5% angesetzt. Sodann soll sie rechtzeitig vor dem vorzeitigen Renteneintritt der Jahrgänge 1970 und jünger ab dem 01.01.2032 für diese Jahrgänge nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Versorgungsanstalt sukzessive auf 4,5% angehoben werden.

Im Fall der Berufsunfähigkeit soll der Prozentsatz nicht gekürzt werden, sondern unabhängig vom Geburtsjahr ab dem 01.01.2025 wieder 4,5% betragen.

Für eine vollständige Anpassung bedarf es – berechnet auf den 31.12.2023 - zusätzlicher Deckungsrückstellungen in Höhe von 80,5 Mio. EUR. Eine Anpassung um 0,1-Prozentpunkte (berechnet auf denselben Stichtag) 17,6 Mio. EUR. Da noch nicht feststeht, ob und in welchem Umfang diese Deckungsrückstellungen gebildet werden können, können die weiteren Schritte nicht jetzt schon festgelegt werden. Daher erhält der Verwaltungsrat im technischen Geschäftsplan den Auftrag, bei der jährlichen Entscheidung über die Gewinnverwendung sowohl die Entwicklung des Punktwerts (§ 19 Abs. 3) als auch die Anhebung des Prozentsatzes zu berücksichtigen.

Dadurch wird die Versorgungsanstalt für jüngere Teilnehmer, auf die die Versorgungsanstalt wegen des offenen Deckungsplanverfahrens angewiesen ist, attraktiv bleiben.

Änderung der Richtlinien und Grundsätze über die Anlage von Vermögen (Anlage zur Satzung)

Die Richtlinien und Grundsätze über die Anlage von Vermögen (Anlage zur Satzung) werden vollständig neu gefasst. Sie lauten nunmehr wie folgt:

1. Geltungsbereich und Anlageziele

Diese Anlagerichtlinie gilt verbindlich für die Kapitalanlagetätigkeit der Versorgungsanstalt bei der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

Die Vermögensanlage der Versorgungsanstalt dient der Erzielung von Kapitalerträgen zur Umsetzung des satzungsgemäßen Versorgungsauftrags unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Streuung und Mischung. Dabei geht Sicherheit vor Rentabilität. Auf ausreichende Liquidität ist zu achten, um die Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten jederzeit sicherzustellen.

2. Vermögensanlagen und Begrenzungen

Art und Umfang der Vermögensanlagen richten sich nach der Anlagenverordnung vom 18.04.2016 (BGBl. I S. 769) in ihrer jeweiligen Fassung. Die Regelungen der Anlageverordnung sind für die Versorgungsanstalt verbindlich.

Die Mischung der Vermögensanlagen richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben der Anlageverordnung. Sollte die Bewertung ergeben, dass es sinnvoll erscheint, von der vorgegebenen Quote bei bestimmten Anlageklassen abzuweichen, kann eine Abstimmung mit der Aufsicht zur Gewährung einer Öffnungsklausel erfolgen.

Gegenwärtig ist von der Aufsicht im Rahmen einer Öffnungsklausel für Immobilien eine Quote von zusätzlichen 5%, also insgesamt 30% genehmigt (Stand: August 2024).

In welchem Umfang von Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht wird, stimmt der Verwaltungsrat mit der Aufsicht ab.

3. Anlagestrategie

Die VA erstellt eine Anlagestrategie. In dieser sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Quote der Anlage laut Anlageverordnung und ggf. Öffnungsklauseln
- Mischung der Kapitalanlagen
- Streuung bei den Emittenten der Kapitalanlagen
- Liquidität
- Zeitlicher Horizont - Fälligkeit der Kapitalanlage
- Risiken der Kapitalanlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Risiken gemäß dem Risikobericht, etwa Bonität der Emittenten
- Obergrenzen bei Einzelanlagen

Die Eckpunkte der Anlagestrategie werden schriftlich festgehalten.

Die Anlagestrategie wird vom Verwaltungsrat unter Mitwirkung des Finanzberaters und der Geschäftsführung festgelegt.

Da die Gegebenheiten an den Kapital- und Immobilienmärkten einem ständigen Wechsel unterliegen, erfolgt halbjährlich (Ende November und Ende Mai) eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Anlagestrategie.

4. Kriterien und Vorgehensweise bei der Entscheidung über den Erwerb einer neuen Kapitalanlage

a) Vorschläge zu Kapitalanlagen

Es erfolgt eine Vorauswahl denkbarer Kapitalanlagen durch den Finanzberater. Vorschläge für konkrete Kapitalanlagen von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind zu berücksichtigen. Die Vorschläge werden dem Verwaltungsrat, im Falle einer eilbedürftigen Entscheidung einem Gremium aus dem Verwaltungsrat vorgestellt, das der Verwaltungsrat zuvor dafür gebildet und mit entsprechender Vertretungsmacht ausgestattet hat (Anlageausschuss).

b) Kriterien bei der Entscheidung über neue Kapitalanlagen

Bei der Entscheidung über neue Kapitalanlagen sind die bei der Anlagestrategie formulierten Kriterien zu berücksichtigen. Neue Kapitalanlagen müssen der Anlagestrategie entsprechen.

Ob eine neue Kapitalanlage den Kriterien entspricht, wird anhand einer Checkliste geprüft und dokumentiert.

c) *Vorgehensweise*

Über die Vornahme von Kapitalanlagen entscheidet grundsätzlich der Verwaltungsrat.

Der Ablauf bei der Entscheidung über eine Kapitalanlage ist abhängig unter anderem von der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit, dem Volumen der Investition und der Bonität des Emittenten. Erfordert eine Kapitalanlage eine kurzfristige Entscheidung, etwa weil eine angebotene festverzinsliche Kapitalanlage voraussichtlich bereits nach kurzer Zeit nicht mehr verfügbar sein könnte, ist eine Entscheidung durch den Anlageausschuss möglich. In einer Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sind die Voraussetzungen und Vorgehensweise bei kurzfristig zu treffenden Entscheidungen über Kapitalanlagen festzulegen.

Beschließt der Anlageausschuss die Anschaffung einer Kapitalanlage, so informiert er den Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung hierüber.

d) *Umsetzung*

Nach dem Beschluss des Verwaltungsrats oder des Anlageausschusses wird die Kapitalanlage erworben. Für die Einleitung des Umsetzungsprozesses ist der Finanzberater zuständig; er wird hierbei von der Geschäftsführung unterstützt.

e) *Erfassung*

Alle für die Überwachung, das Risikomanagement und die Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsprüfers relevanten Informationen zu einer Kapitalanlage werden durch die Buchhaltung erfasst (Kapitalanlagenliste).

5. Erhebung und Bewertung der erzielten Rendite

Die Entwicklung der Kapitalanlagen wird fortlaufend erfasst.

Der Verwaltungsrat wird regelmäßig durch den Finanzberater über Veränderungen bei Risiken der Vermögenswerte informiert. Schwerpunkte sind dabei die Anlagetätigkeiten im Berichtszeitraum, der Anlagebestand und die geplanten Anlagetätigkeiten.

6. Risikomanagement - Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Anlagerisiken

Beim Risikomanagement orientiert sich die Versorgungsanstalt an den Vorgaben der ABV, die in deren Risikoleitfaden niedergeschrieben sind.

Die Risiken werden sowohl in der Anlagestrategie als auch bei der Entscheidung über einzelne Kapitalanlagen berücksichtigt.

Auf eine Gegenüberstellung zum bisherigen Inhalt der Anlage wird verzichtet, da es sich um eine umfassende Neuregelung handelt.

Begründung:

Die bisherigen Richtlinien und Grundsätze über die Anlage von Vermögen sind inhaltlich veraltet und nicht mehr praktikabel. So hat sich das Spektrum der Kapitalanlagen inzwischen erheblich verändert. Dasselbe gilt für die regulatorischen Vorgaben, was sich

beispielsweise in einem differenzierten, an den Risikostufen orientierten Risikomanagement niederschlägt.

Daher bedarf es einer grundsätzlichen Anpassung der Richtlinien und Grundsätze. Diese sind deshalb grundlegend neu formuliert worden.

Die Anlagerichtlinien und -grundsätze geben dabei den Rahmen vor. Kurz- und mittelfristige Entwicklungen etwa aufgrund von Änderungen zwischen den verschiedenen Kapitalanlageformen, der Liquiditätslage oder einer Verschiebung des Verhältnisses zwischen den der VA zufließenden Versorgungsabgaben und zu erbringenden Leistungen werden in der regelmäßig anzupassenden Anlagestrategie berücksichtigt. Änderungen in der Anlagestrategie unterliegen der Überwachung des Verwaltungsrats.

III. Termin der Hauptversammlung (HV) 2025

Die nächste Hauptversammlung der Versorgungsanstalt findet am 19.11.2025 um 15.00 Uhr in Mainz statt.

Die Sitzung der HV sind für alle Teilnehmer der VA öffentlich. Alle Teilnehmer der Versorgungsanstalt sind hierzu herzlich eingeladen.

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre Versorgungsanstalt



(Dr. Martin Spukti)
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Dr. Matthias Ermert)
Geschäftsführer